

Betriebsgemeinschaft.

Einsatz aus der Landwirtschaft abgewandelter Arbeitskräfte; hier: Inhaber landwirtschaftlicher Werkwohnungen.

— I B 582/39 vom 20. 5. 1939 —.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat durch Erlaß vom 22. 4. 1939 — V a 5200/171 — die Arbeitsämter angewiesen, unverzüglich zu prüfen, inwieweit berufsfremd beschäftigte landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die noch Landarbeiterwerkwohnungen innehaben, dem landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz — wenn nicht anders, so im Wege der Dienstverpflichtung — wieder zugeführt werden können. Bei der Durchführung dieser Maßnahme ist hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob die Herausnahme der Arbeitskräfte aus der nichtlandwirtschaftlichen Arbeit — auch für den Betrieb — zumutbar ist, ein strenger Maßstab zugunsten der Wiedergewinnung der Kräfte für die Landwirtschaft anzulegen.

Diese Anordnung des Herrn Reichsarbeitsministers ist geeignet, die in dem gemeinsamen Rund-erlaß des Herrn Reichsministers des Innern und des Herrn Reichsarbeitsministers über die Freimachung von Werkwohnungen der Landwirtschaft von Betriebsfremden vom 23. 4. 1939 gegebene Anweisung (abgedruckt mit meiner Anordnung vom 2. 5. 1938 — I B 3570/38 — D.N. S. 305) wirksam zu unterstützen. Der Herr Reichsarbeitsminister ist der Auffassung, daß gerade auch im Hinblick auf die Tatsache, daß freiwerdende Landarbeiterwerkwohnungen gegenwärtig nur unter erheblichen Schwierigkeiten mit Landarbeiterfamilien besetzt werden können, versucht werden muß, die Inhaber solcher Wohnungen wieder der Landwirtschaft zuzuführen.

Ich bitte, die landwirtschaftlichen Betriebsführer auf diese Maßnahme aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, diejenigen Arbeitskräfte, die aus der Landwirtschaft abgewandert sind und noch Landarbeiterwerkwohnungen innehaben, unverzüglich dem zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen und darauf zu dringen, daß die Rückführung dieser Kräfte in die landwirtschaftliche Arbeit unverzüglich vorgenommen wird. Über Erfahrungen mit dieser Maßnahme ist mir laufend zu berichten.

An die Landesbauernschaften.

— D.N. 1939 S. 349.

Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung; Gewinnung von landwirtschaftlichen Arbeitskräften aus nichtlandwirtschaftlichen Betrieben.

— I B 588/39 vom 25. 5. 1939 —.

Der Herr Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hatte in einem Erlaß vom 16. 12. 1938 — II 5551. 6/1954 — (D.N. 1939 S. 107) darauf hingewiesen, daß in den Wintermonaten erfahrungsgemäß aus einer Reihe

von Berufen und Betrieben Arbeitskräfte vorübergehend freigesetzt werden, die früher in der Landwirtschaft tätig waren oder aus ländlichen Verhältnissen stammen und die deshalb für den Einsatz in der Landwirtschaft geeignet sind. In Fortentwicklung der entsprechenden Anordnungen unter Berücksichtigung des ständig gestiegenen Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften hat der Herr Reichsarbeitsminister am 6. 5. 1939 — V a 5551. 6/1166 — einen weiteren Erlaß herausgegeben, nach dem von den gegebenen Möglichkeiten in verstärktem Umfange Gebrauch gemacht werden soll. Die Arbeitsämter sollen prüfen, von welchen gewerblichen Betrieben Kräfte für einen vorübergehenden oder dauernden Einsatz in der Landwirtschaft abgegeben werden können.

Folgende Aufgaben sind gestellt worden:

1. Die Landesarbeitsämter haben mit den für ihren Bezirk zuständigen Gauleitungen der NSDAP., den Gauverwaltungen der DAF., den Wirtschaftskammern, den LBF. und den Reichstreuhändern der Arbeit zu bestimmen, in welchem Umfange und gegebenenfalls in welcher Reihenfolge die einzelnen Wirtschaftszweige zu einer dauernden oder vorübergehenden Abgabe von Arbeitskräften für die Landwirtschaft herangezogen werden sollen. Dabei soll auf jeden Fall sichergestellt werden, daß die Arbeitsämter beschleunigt wenigstens alle für einen vorübergehenden Einsatz in der Landwirtschaft in Betracht kommenden, gegenwärtig in gewerblichen Betrieben beschäftigten Kräfte erfassen, um im Bedarfsfall auf sie zurückgreifen zu können.
2. Im einzelnen haben die Arbeitsämter nach ihnen von den Landesarbeitsämtern zu erteilenden näheren Anweisungen die gewerblichen Betriebe ihres Bezirks daraufhin zu überprüfen, welche für die Landwirtschaft geeigneten Kräfte
 - a) für eine Überführung in eine Dauerbeschäftigung in der Landwirtschaft,
 - b) für einen vorübergehenden Einsatz bei landwirtschaftlichen Arbeiten von den einzelnen gewerblichen Betrieben freigegeben werden können.
3. Anzustreben ist, daß die Kräfte, die für einen Einsatz in der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden können, sich möglichst freiwillig bereit erklären, die ihnen angebotene Arbeit in der Landwirtschaft anzunehmen. Erforderlichenfalls können sie jedoch auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. 2. 1939 dienstverpflichtet werden. Arbeitskräften, die nach ihrer Herkunft und ihrem beruflichen Werdegang als landwirtschaftliche Arbeitskräfte an-